

Erstinformation zur geänderten Antibiotikadatenerfassung bei Rindern



Um den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu senken, wurde im Jahr 2014 das gesetzliche Antibiotikaminimierungskonzept in Deutschland eingeführt (16. AMG-Novelle). Im Rahmen der Novellierung des Tierarzneimittelgesetzes wurde dieses Konzept an fachliche Erkenntnisse angepasst und weiterentwickelt. Das vorliegende Informationsschreiben dient als erster Überblick und soll Ihnen als Tierhaltenden helfen, die wichtigsten Pflichten und Fristen im Blick zu behalten.

Wie funktioniert das nationale gesetzliche Antibiotika-Minimierungskonzept?

Tierärztinnen und Tierärzte sind gesetzlich dazu verpflichtet, jede Verschreibung, Anwendung oder Abgabe von antibiotisch wirksamen Arzneimitteln bei Rindern halbjährlich in eine amtliche bundesweite Datenbank (HIT-Datenbank) zu melden. Tierhaltende müssen keine Antibiotikameldungen mehr machen. Sie melden aber, ebenfalls halbjährlich, ihren Tierbestand sowie Bestandsveränderungen in der HIT-Datenbank. Aus diesen Meldungen wird für jeden Betrieb und jede Nutzungsart die sog. halbjährliche betriebliche Therapiehäufigkeit berechnet. Auf Basis der einzelbetrieblichen Therapiehäufigkeiten werden einmal jährlich die bundesweiten Kennzahlen 1 und 2 ermittelt. Sie werden auf der Homepage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) veröffentlicht. Liegt Ihre eigene betriebliche Therapiehäufigkeit oberhalb der Kennzahlen, müssen Sie in Zusammenarbeit mit Ihrer Tierärztin oder Ihrem Tierarzt die Gründe für den hohen Antibiotikaeinsatz in Ihrem Betrieb prüfen, geeignete Maßnahmen zur Senkung ergreifen sowie ggf. einen schriftlichen Antibiotikaminimierungsplan (Maßnahmenplan) erstellen und an Ihre zuständige Veterinärbehörde senden.

Falle ich mit meinem Betrieb unter das Antibiotikaminimierungskonzept?

Meldepflichtig sind nur Tierhaltungsbetriebe, die bezogen auf folgende Nutzungsarten im Erfassungshalbjahr durchschnittlich mehr als die jeweils angegebene Tierzahl (Bestandsuntergrenze) gehalten haben:

25	nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstallung bis zu einem Alter von 12 Monaten
25	Milchrinder ab der ersten Abkalbung

Rinder, die sich keiner der genannten Nutzungsarten zuordnen lassen, wie etwa „Mastrinder“, fallen nicht unter das Antibiotikaminimierungskonzept.

Welche Pflichten habe ich als Halterin oder Halter einer meldepflichtigen Nutzungsart?

Meldung der Nutzungsart

Jede Haltung einer meldepflichtigen Nutzungsart ist der zuständigen Behörde spätestens 14 Tage nach Beginn der Haltung über die HIT-Datenbank mitzuteilen.

Meldung Tierbestand und Tierbewegungen

Als Halterin oder Halter einer meldepflichtigen Nutzungsart sind Sie dazu verpflichtet, halbjährlich Meldungen zum Tierbestand und zu den Tierbewegungen (Zu- und Abgänge) abzugeben. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn im Erfassungshalbjahr keine Antibiotika eingesetzt wurden. Sie müssen in diesem Fall anstelle der Tierzahlen lediglich eine sog. „Nullmeldung“ abgeben. Diese Meldungen sind jeweils bis zum 14.07. bzw. bis zum 14.01. eines Jahres ausschließlich elektronisch in der HIT-Datenbank zu tätigen. Es besteht die Möglichkeit, Dienstleistende (Dritte) mit der Datenmeldung zu beauftragen.

Die Anpassung der **HIT-Datenbank** wird voraussichtlich erst zu Beginn des Jahres 2023 abgeschlossen sein. Bitte heben Sie solange alle erforderlichen Daten (Bestand, Zu- und Abgänge) sorgfältig auf, damit Sie diese bis spätestens **14.07.2023** in die Datenbank übertragen können.

Abgleich Kennzahlen und betriebliche Therapiehäufigkeit

Ihre zuständige Behörde wird Ihnen Ihre betriebliche Therapiehäufigkeit halbjährlich mitteilen. Diese müssen Sie mit den bundesweiten Kennzahlen abgleichen und das Ergebnis in Ihren betrieblichen Unterlagen dokumentieren. Dies muss jeweils bis zum 01.09. bzw. bis zum 01.03. erfolgt sein.

Maßnahmen zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes

Bei einer Überschreitung der Kennzahlen sind Sie dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Senkung des Antibiotikaeinsatzes zu ergreifen. Sollte Ihre betriebliche Therapiehäufigkeit über der Kennzahl 1 liegen, so müssen Sie zusammen mit Ihrer Tierärztin oder Ihrem Tierarzt die Gründe der Überschreitung ermitteln und prüfen, wie der Antibiotikaeinsatz künftig verringert werden kann. Wird auch Kennzahl 2 überschritten, ist zusätzlich ein schriftlicher Maßnahmenplan anzufertigen, der bis zum 01.10. bzw. bis zum 01.04. an die zuständige Veterinärbehörde übermittelt werden muss.

Die wichtigsten Fristen im Überblick

Ab 2023	Halbjahr I	Halbjahr II
Tierbewegungsmeldungen	14.07.	14.01.
Mitteilung der betrieblichen Therapiehäufigkeit durch die Veterinärbehörde	01.08.	01.02.
Jährliche Bekanntgabe der Kennzahlen	15.02. (Gültigkeit 1 Jahr)	
Abgleich Therapiehäufigkeit mit Kennzahlen; Dokumentation	01.09.	01.03.
Übermittlung Maßnahmenplan an die Veterinärbehörde	01.10.	01.04.

Die Pflicht zum Abgleich der betrieblichen Therapiehäufigkeit mit den Kennzahlen samt Dokumentation sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes besteht für die Nutzungsarten „nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstallung bis zu einem Alter von 12 Monaten“ und „Milchrinder ab der ersten Abkalbung“ erst ab dem Jahr 2024.

Was kann ich jetzt bereits konkret unternehmen?

1. Halterinnen und Halter von Mastrindern ab 12 Monaten

Sie fallen ab dem 01.01.2023 nicht mehr unter das gesetzliche Antibiotikaminimierungskonzept. Zur Abmeldung Ihrer Nutzungsart erhalten Sie weitere Informationen von Ihrer zuständigen Veterinärbehörde.

2. Halterinnen und Halter von Milchkühen

Bitte prüfen Sie zunächst, ob Sie in Ihrem Betrieb im ersten Erfassungshalbjahr 2023 voraussichtlich durchschnittlich mehr als 25 Milchkühe halten werden. Fallen Sie mit Ihrem Betrieb unter das gesetzliche Antibiotikaminimierungskonzept, müssen Sie die Nutzungsart „Milchrinder ab der ersten Abkalbung“ in der HIT-Datenbank anmelden.

3. Halterinnen und Halter von Kälbern

Die Nutzungsart „Mastkälber bis 8 Monate“ gibt es nicht mehr. Bei Kälbern wird stattdessen zwischen „auf dem Betrieb geborenen Kälbern bis 12 Monate“ (nicht meldepflichtig) und „nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborenen Kälbern ab der Einstallung bis zu einem Alter von 12 Monaten“ (meldepflichtig) unterschieden. Bitte prüfen Sie zunächst, ob Sie in Ihrem Betrieb im ersten Erfassungshalbjahr 2023 durchschnittlich mehr als 25 nicht auf Ihrem Betrieb geborene Kälber bis 12 Monate halten werden. Fallen Sie mit Ihrem Betrieb unter das gesetzliche Antibiotikaminimierungskonzept, müssen Sie die Nutzungsart „nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber“ in die HIT-Datenbank anmelden.

Wie kann ich meine Tierzahl ermitteln?

Für eine erste Abschätzung der durchschnittlich gehaltenen Tiere steht auf unten genannter Homepage ein **Tierzahltrechner** zur Verfügung. Hiermit können Sie prüfen, ob Sie voraussichtlich die Bestandsuntergrenzen überschreiten und damit dem Minimierungskonzept unterfallen. Eine endgültige Berechnung der genauen Tierzahlen ist allerdings erst am Ende eines jeden Halbjahres möglich.

Zu den Eingaben in die HIT-Datenbank erhalten Sie nach Abschluss der Programmierarbeiten weitere Informationen auf der laufend aktualisierten Homepage: www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de